

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Productware GmbH

Am Hirschhügel 2, 63128 Dietzenbach

## **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1.1. Für alle Bestellungen und Abschlüsse für Productware GmbH gelten nur die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen/AGB's des Lieferanten.

§ 1.2. Die Firma Productware GmbH behält sich das Recht zur jederzeitigen Änderung und zum Widerruf einer bereits erteilten Bestellung beim Auftragnehmer solange vor, bis der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Entgegenstehenden Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 1.3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

## **§ 2. Lieferung und Versand**

§ 2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Productware GmbH zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

§ 2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Productware GmbH und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Productware GmbH angegeben.

§ 2.3. Lieferung erfolgt unter der Bedingung Delivery Duty Paid (DDP). Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 2.4 Warenannahme : Montag – Donnerstag      07:30 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag    07.30 Uhr – 14.00 Uhr

## **§ 3. Lieferfristen, Liefertermine**

§ 3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Die Vertragserfüllung zu den vertraglich festgelegten Terminen ist eine wesentliche Pflicht des Lieferanten.

§ 3.2 Treten Ereignisse ein, die es dem Lieferanten unmöglich machen, die Verpflichtung gemäß Absatz 3.1 zu erfüllen bzw. sind diese Ereignisse absehbar, so hat der Lieferant die Productware GmbH als solches unter Angabe der Art der Ereignisse, der vom Lieferanten durchgeführten bzw.

durchzuführenden Maßnahmen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen, da er sich in Ermangelung dessen später nicht auf diese Ereignisse berufen kann. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung aus Absatz 3.2 nicht nach, schützt ihn die Berufung auf höhere Gewalt nicht.

§ 3.3. Die Productware GmbH ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Weiterhin sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Deckungsgeschäfte abzuschließen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 3.4 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so kann die Productware GmbH je nach Sachlage frei entscheiden, ob der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,5% vom Warenwert je angefangene Woche der Terminüberschreitung zu zahlen hat, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Warenwert. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Im Falle einer Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

#### **§ 4. Qualität und Abnahme**

§ 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

§ 4.2 Die Productware GmbH behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

#### **§ 5. Preise, Zahlungsbedingungen und Gefahrenübergang**

§ 5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Productware GmbH zugute.

§ 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die Productware GmbH, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Skontofrist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl eine preisliche als auch rechnerisch richtige Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. die Leistungen erbracht sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat die Firma Productware GmbH für die hieraus entstehenden Verzögerungen der Bearbeitung nicht einzustehen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§ 5.5 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§ 5.6 Stellt die Productware GmbH dem Lieferanten Ware zur Verfügung zwecks Montage oder Prüfung bzw. Inbetriebnahme bereits montierter Ware und/oder beauftragt die Productware GmbH den Lieferanten mit der Aufsicht der Montage dieser Ware, so haftet der Lieferant ab der Bereitstellung der Ware bis zu deren Abnahme durch die Productware GmbH für die Gefahr.

## **§ 6. Aufrechnung und Abtretung**

§ 6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Sind vor der Auslieferung Zahlungen durch den Abnehmer erfolgt, so geht das Eigentum zum Zeitpunkt der Zahlung wertanteilmäßig auf die Productware GmbH über.

§ 6.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Productware GmbH wird der Lieferant seine Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an dritte abtreten. Alle vertraglichen Verpflichtungen für den Lieferanten bleiben von einer solchen Zustimmung unberührt.

## **§ 7. Gewährleistung**

§ 7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Productware GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht in ausreichendem Umfang zu unterhalten.

§ 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Productware GmbH kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die Productware GmbH - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist Productware GmbH berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§ 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die Productware GmbH erfolgen.

## **§ 8. Verschwiegenheit**

§ 8.1 In Bezug auf alle Productware GmbH-Interna im weitesten Sinne, einschließlich Informationen über Tests, Produktion, Programmierung, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Prototypen, Modellen oder der Erbringung sonstiger Leistungen, welche dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt wurden, ist er zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, in Broschüren, Anzeigen oder anderweitig in Medien oder Schreiben usw. an Dritte das Vorliegen eines Vertrages bekanntzugeben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Productware GmbH.

## **9. Informationen und Daten**

§ 9.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 9.2 Von der Firma Productware GmbH beigestellte oder für die Productware GmbH hergestellte Fertigungsmittel (Programmierung, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe, Prototypen, Modellen, Lehren, Arbeitsunterlagen und dergleichen) dürfen ausschließlich zur Angebotsausarbeitung und zur

Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Productware GmbH nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch 3 Jahre nach dem Einsatz, unentgeltlich und ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen. Sie sind gegen Untergang oder Verlust vom Lieferant zu versichern. Soweit erfolgreich, ist durch sachgemäße Wartung die Verwendbarkeit und Werterhaltung zu sichern.

## **10. Schutzrechte Dritter**

§ 10.1 Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Productware GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

## **11. Datenschutz**

§ 11.1 Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

## **12. Salvatorische Klausel**

§ 12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden wird diese durch eine wirtschaftliche gleichwertige Bestimmung ersetzt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie schriftlich bestätigt werden.

## **13. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

§ 13.1 Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, nach unserer Wahl der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen